

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Nina Lerch (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10849
vom 31. Januar 2022
über Querung der Blaschkoallee Höhe Riesestraße/Onkel-Bräsig-Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um die Querung der Blaschkoallee Höhe Riesestraße/Onkel-Bräsig-Straße vor allem für Schul- und Kitakinder sicherer zu gestalten? Wann sollen diese Maßnahmen durchgeführt werden?

Antwort zu 1:

Gegenwärtig sind an der in Rede stehenden Örtlichkeit keine weiteren straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen vorgesehen.

Frage 2:

Wie sollen die Vorgaben nach §50 ff. des Berlin Mobilitätsgesetzes an der genannten Querung zukünftig erfüllt werden und in welcher Form?

Antwort zu 2:

Das Mobilitätsgesetz sieht verschiedene Maßnahmen auch für den Fußverkehr vor. Dazu gehört beispielsweise eine erleichterte Überquerung von Fahrbahnen durch die Nutzung von Mittelinseln, die im vorliegenden Fall bereits vorhanden ist.

Frage 3:

Das Bezirksamt Neukölln hat die Senatsverwaltung UVK im vergangenen Jahr bereits offiziell um die Errichtung einer Lichtzeichenanlage an der genannten Stelle gebeten, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Hierzu liegt auch ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln vor. Mit welcher Begründung wurde diesem Anliegen bisher nicht entsprochen?

Antwort zu 3:

Vereinfachte Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr sind dem Senat ein wichtiges Anliegen. Daher wurde auch an dieser Stelle umfassend die Möglichkeit einer Verbesserung geprüft.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist die Anordnung straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen an ein zwingendes Erfordernis gebunden. Für die Errichtung einer Lichtzeichenanlage gelten zudem die besonderen Anforderungen aus Satz 3 der genannten Vorschrift, wonach Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Zur Überprüfung, ob eine solche Gefahrenlage vorliegt, wurden an der Örtlichkeit Verkehrsbeobachtungen und Verkehrszählungen durchgeführt sowie die polizeiliche Verkehrsunfallstatistik ausgewertet.

Die seit dem Jahr 2016 vorliegenden Verkehrsunfalluntersuchungen der Polizei Berlin haben keine registrierten Verkehrsunfälle ergeben. Zudem entstehen aufgrund der benachbarten Lichtzeichenanlagen Britzer Damm / Blaschkoallee - Gradestraße und Blaschkoallee (Fritz-Reuter-Allee) bzw. Buschkrugallee / Blaschkoallee - Späthstraße regelmäßig ausreichend große Lücken im Verkehrsfluss der jeweiligen Fahrtrichtung. Das Überqueren wird außerdem durch den vorhandenen Mittelstreifen erleichtert, da jeweils nur der Fahrverkehr aus einer Fahrtrichtung beachtet werden muss. Insgesamt liegen aus den dargelegten Gründen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefahrenlage vor.

In der gesamtstädtischen Perspektive besteht somit – trotz der wahrgenommenen Schwierigkeiten bei der Querung der Blaschkoallee – momentan an anderen Örtlichkeiten ein deutlich höherer Handlungsdruck. Aufgrund der stark limitierten Ressourcen für die Planung und den Bau von Lichtsignalanlagen im Land Berlin ist es daher erforderlich, für die Errichtung neuer Anlagen eine Priorisierung vorzunehmen. Objektive Kriterien, die eine Dringlichkeit untermauern können, sind dabei unter anderem ein besonders hohes Unfallrisiko sowie der verkehrliche Nutzen, z. B. weil ohne eine solche Anlage für den Fußverkehr überhaupt keine zumutbare Möglichkeit zum Überqueren einer Fahrbahn besteht. Somit kann zum aktuellen

Zeitpunkt leider die Errichtung einer Lichtsignalanlage an diesem Standort leider nicht in Aussicht gestellt werden.

Frage 4:

Seit wann hat der Senat Kenntnis von der erhöhten Sicherheitsgefahr an der genannten Querung und warum wurden bis jetzt keine Maßnahmen ergriffen, um das Risiko eines schweren Verkehrsunfalls mit Fußgänerbeteiligung deutlich zu senken?

Antwort zu 4:

Trotz der wahrgenommenen Schwierigkeiten bei der Querung der Blaschkoallee, liegen wie in der Antwort zur Frage 3 dargestellt, keine Hinweise auf eine besondere Gefahrenlage vor. Um die Verkehrssicherheit zu verbessern wurde bereits in der Vergangenheit eine tagsüber gültige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h („Mo-Fr 7-19 h“) zusammen mit den Zeichen 136 StVO („Achtung Kinder“) angeordnet.

Berlin, den 10.02.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz